

Oö. Umweltanwalt
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
Uanw-2019-239566/33-Don



An die

BESCHEIDERLASSENDE BEHÖRDE

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Beschwerdeführer:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat; Oö. Umweltanwalt
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20.12.2023, GZ: AUWR-2020-127713/113-HR, zugestellt am 04.01.2024, mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, nach Maßgabe – der unter Spruchpunkt II angeführten und im Akt unter OZ 113 dokumentierten Projektunterlagen, – in Anwendung von § 24f (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000) und §§ 5 und 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) sowie – unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Natur- und Landschaftsschutz in Spruchpunkt III sowie zusätzlicher Anordnungen in Spruchpunkt IV die natur- und landschaftsschutzrechtliche Bewilligung für das Bundesstraßenbauvorhaben „A1 Westautobahn, Anschlussstelle Traun / Haid, (km 174,0 – km 176,5)“ erteilt wird.

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht



BESCHWERDE AN DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT - Sachverhalt:

Das Land Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) und die Stadtgemeinde Ansfelden (Gemeindesstraßenverwaltung) haben bei der belangten Behörde die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben „Umfahrung Haid“, B139 km 12,500 bis B139 km 15,700, im Zuge der B139 Kremstal Straße, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ansfelden und der Marktgemeinde Pucking, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung der insgesamt rund 3 km langen Umfahrung Haid als vierstreifige Straße mit Mitteltrennung und inkludiert den vierstreifigen Ausbau des bestehenden ersten Teilabschnitts (Westspange Dammstraße). Die Umfahrung beginnt südlich der bestehenden Traunbrücke der B139 Kremstal Straße und führt von dort in südwestliche Richtung bis zur L563 Traunuferstraße. Anschließend verläuft die Umfahrung Haid weiter in Richtung Süden in Dammlage über die A1 Westautobahn. In diesem Bereich erfolgt auch die Anbindung an die A1 West Autobahn und A25 Welser Autobahn (ASt Traun / Haid). In weiterer Folge schwenkt die B139 nach Südosten und bindet im Bereich Ritzlhof wieder in die bestehende B139 Kremstal Straße ein.

Im Zuge des Projektes ist der Ersatz der bestehenden Kreisverkehre am Baulosanfang (südlich der Traunbrücke) sowie am Baulosende (Ritzlhof) durch Knoten mit Verkehrslichtsignalanlagen (Ampeln) vorgesehen. Die Anbindung der Traunuferstraße Richtung Pucking an die Umfahrung Haid erfolgt mit einem niveaufreien Knoten. Die neue ASt Traun / Haid und die L1392 Ritzlhof Landesstraße (Anbindung der Einkaufszentren) werden mittels T-Knoten mit VLSA an die Umfahrung angebunden.

Ausreichende, trassenbegleitende Lärmschutzmaßnahmen, die sich in das neugestaltete Landschaftsbild einfügen und zudem als optische Abschirmung dienen, sowie ökologische Verträglichkeitskriterien erfüllen, fehlen. Zudem hat es die belangte Behörde verabsäumt, dadurch im Bereich Sibbachquerung zum Ortsbereich Haid lebensraumschaffende Maßnahmen vorzuschreiben.

Für die Anlage der Magerwiesenbereiche und des rekultivierten Kreisverkehrs wurden keine ausreichenden Parameter festgelegt, die die Herstellung eines Mager- und Trockenrasen gewährleisten. Für die Besämung ist Wildpflanzensaatgut oder eine speziell an diesen Standort (auwaldtypischer Halbtrockenrasen) angepasste REWISA-zertifizierte Samenmischung zu verwenden.

Die Entwässerung erfolgt über die Dammflächen bzw. über Sickeranlagen. Die ökologisch wichtige Begrünung von Retentions- und Versickerungsflächen sowie deren Pflege ist offen. Auch hat es die Behörde verabsäumt, festzulegen welcher Art die Begrünung der Bodenfilteranlage zu sein hat.

Während der Betriebsphasen der sieben Kreuzungen sind Leuchten mit einer Lichtfarbe von max. 3.000K und einer Begrenzung der kurwilligen Strahlung unter 500 nm mit max. 14% vorgesehen. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Nachtabsenkung, URL und des UV-Anteils fehlen aber gänzlich.

Der Oö. Umweltanwalt erhebt binnen offener Frist gegen den am 04.01.2024 zugestellten Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20.12.2023, GZ: AUWR-2020-127713/113-HR betreffend natur- und landschaftsschutzrechtliche Bewilligung für das Bundesstraßenbauvorhaben „A1 Westautobahn, Anschlussstelle Traun / Haid, (km 174,0 – km 176,5)

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht und stellt den

A N T R A G,

das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid

1. wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben bzw.
2. hinsichtlich der nachstehend angeführten Beschwerdegründe wie folgt abändern bzw. ergänzen:

Die Beschwerde begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Die Beschwerde ist zulässig:

Der Oö. Umweltanwalt ist als Adressat des angefochtenen Bescheides der Oö. Landesregierung vom 20.12.2023, GZ: AUWR-2020-127713/113-HR beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 04.01.2024 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist.

Die Beschwerde ist auch begründet:

Der angefochtene Bescheid ist aufgrund folgender Gründe rechtswidrig:

Der angefochtene Bescheid ist inhaltliche rechtswidrig, da es die bescheiderlassende Behörde verabsäumt hat, die vom Oö. Umweltanwalt eingebrachten Forderungen als Nebenbestimmungen im Bescheid vorzuschreiben. Diese Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Verfahrens zu gewährleisten.

1. Einbindung der Anschlussstellen in die Landschaft

Durch das Vorhaben wird durch das A1-A25-Band im Süden das Landschaftsgefüge durch eine Nord-Südachse dauerhaft zerschnitten und die südliche Barriere noch verstärkt. Es kommt also zu einer völligen Uminterpretation des Raums und einer totalen Zerstörung seines ursprünglichen (Rest-)Gefüges. Die Reduktion auf die landschaftsgebundene Erholung und damit auf das Wegenetz ist keine ausreichende Beurteilung des Schutzguts Landschaft. Dies entspricht nicht der Faro-Konvention.

Auf Grund der geplanten Infrastruktur und der damit verbundenen geänderten Raumnutzung gilt es, den zukünftig völlig technisch überprägten und maximal zerschnittenen Landschaftsraum mit Elementen der bestehenden Landschaftsstruktur, aber auch mit anderen Elementen einer „neuen Landschaftsstruktur“ neu aufzubauen.

In der Begründung zum UVP-Bescheid (AUWR-20290-113851/147-HR) führt die Behörde in Abschnitt VIII. Pkt. 4.13. (Seite 111) an:

„Die vom Einwender angeführte völlige Uminterpretation des Raumes ist im Wesentlichen durch die Schaffung einer optisch wirksamen linearen technischen Zerschneidungsachse gegeben. Folgeerscheinungen wie nachfolgende Betriebsansiedlungen – Stichwort Maßnahmenkonzept Haid – sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Daher ist beim Vorhaben B139 Umfahrung Haid eine schonende Einbindung der Straßentrasse in das Landschaftsgefüge durch begleitende Gehölzstrukturen erforderlich.

Hinsichtlich der Forderung der Einwenderin nach einem Aufbau einer neuen Landschaftsstruktur durch die Schaffung zusätzlicher Landschaftselemente hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass eine Abschirmung der Trasse durch strukturelle Gestaltungsmaßnahmen zur optischen Abschirmung der Trasse (beim Vorhaben B139 Umfahrung Haid gibt es eine entsprechende Nebenbestimmung) ausreichend ist. Diese Forderung wird mit den vorgesehen Ausgleichsmaßnahmen entlang des Sipbachkorridors erfüllt.“

Dem hält der Oö. Umweltanwalt entgegen, dass eine schonende Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft – selbst, wenn, wie in der Begründung der Behörde angemerkt, die nachfolgenden Betriebsansiedelungen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind – durch die in Auflage 7 des Naturschutzbescheids (AUWR-20290-113851/113-HR) nicht (ausreichend) erfolgen kann. Diese Auflage 7 lautet nämlich:

„Die bestehenden Außenböschungen (Richtung freie Landschaft) der ASt Traun sind entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung zumindest mit einem gruppenweisen Gehölzbewuchs zu versehen. Die Verwendung von Obstgehölzen (Primitivpflaumen) für diese Bestockung ist zulässig. Bei der Verwendung von Obstgehölzen ist in erster Linie auf alte, erhaltenswürdige Obstsorten zurückzugreifen.“

Insbesondere im Sinne des Bestimmtheitsgebots geht aus der Formulierung der Auflage 7 nicht hervor, in welchem Ausmaß – „zumindest“ – gruppenweise Gehölzbewüchse zu platzieren sind und lässt dem Verpflichtetem viel Spielraum bei der Umsetzung. Auch für die zuständige Behörde wird es schwierig sein, die Erfüllung der Auflage aufgrund fehlender festgelegter Kriterien im Nachhinein zu beurteilen. Es ist zudem nicht klar, welcher Prozentsatz der Gesamtlänge des Rampenverlaufs (Richtung Offenlandschaft) bestockt sein muss. Darüber hinaus ist die Auflage unzureichend zur Erreichung des Ziels der Einbindung in die Landschaft, denn 3 bonsaiartige Gehölzgruppen a 3 Sträucher entlang der gesamten Böschung würden den Buchstaben des Bescheides erfüllen, wären jedoch für Zweck und Wirkung der Pflanzungen de facto irrelevant.

Darüber hinaus irrt die Behörde, dass – die unbestrittenen an sich sinnvollen Maßnahmen des Sipbachkorridors – bei den quer dazu verlaufenden Zufahrtsrampen landschaftlich wirksam, wären. Es bedarf somit zusätzlicher linearer Gehölzpflanzungen substantiellen Ausmaßes, um die Einbindung der Trassen in der Landschaft und eine Verschattung derselben Richtung Offenlandschaft sicherstellen zu können.

Die Festlegung ist somit ein gut gemeinter Schritt in die richtige Richtung, aber weder ausreichend bestimmt noch generell ausreichend. Sie ist auch unzureichend, um eine ausreichende Verschattung der Lärmschutzmaßnahmen – in den Abschnitten, in denen Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden – zu erreichen. Zwar führt die UVP-Behörde im UVP-Bescheid AUWR-2020-113851/147-HR in der Begründung (S. 111+112) an, „dass bereits entsprechend der Maßnahmenplanung eine dezente Farbgebung für die Lärmschutzwände vorgesehen ist (z.B. Verwendung von Holzbeton), wobei grelle, helle Farben vermieden werden sollen.“ Eine Präzisierung fehlt jedoch sowohl im UVP- als auch im Naturschutzbescheid.

Der Oö. Umweltanwalt hält daher an der Forderung eines trassenbegleitenden durchgehenden, zumindest 3- bis 5-reihigen Gehölzzugs fest, in jenen Bereichen mit Lärmschutzmaßnahmen an der Variante eines mit Gehölzen bestockten Lärmschutzwalls. Als platzsparende Variante – und die Grundverfügbarkeit und Kosten sind zweifelsohne immer ein Thema – wäre auch die Kombination einer „Erdwand“ (vgl. Erdwand an der Mauthausner Bundesstraße B123 von Pyburg zum Wirtschaftspark in Ennsdorf hin) mit einer begleitenden Gehölzbepflanzung möglich.

Die Gehölzzüge haben nicht nur die Funktion der Einbindung der Trasse in die Landschaft, sondern dienen auch der Lebensraumvernetzung. Die geforderten Gehölzpflanzungen schaffen vom Bereich der der Sipbachquerung zum Ortsbereich Haid (vgl. umgestalteten Wasserwald des ehemaligen Linz AG-Wasserschutzgebiets) hin (zusammen mit den Gehölzpflanzungen an der Umfahrungstrasse Haid) Deckung für einen Wanderkorridor für kleine und mittlere Säuger, Vögel und Insekten.

In Anbetracht der oben genannten Aspekte, ist eine Auflage, in der trassenbegleitende, mit Gehölzen bestockte Lärmschutzwälle vorgeschrieben werden, auch rechtlich erforderlich. Denn die Behörde hat für einen möglichst hohen Schutz der Umwelt Sorge zu tragen und durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt besten Gesamtlösung zu ermöglichen (Altenburger in Altenburger (Hrsg.), Kommentar zum Umweltrecht I² (2020) UVP-G § 17 Rz 58).

2. Ökologische Ausgestaltung von Versickerungsanlagen

Bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Oö. Umweltanwalt in Form begründeter Auflagenforderungen vorgebracht:

„... Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert auf dieser Basis:

Auflagenforderung:

Die Begrünung der Regenretentionsanlagen ist nach dem „Merkblatt zur Gestaltung und Erhaltung naturnaher Retentionsanlagen“ des Landes OÖ durchzuführen und zu pflegen. Dazu ist als Deckschicht nährstoffarmer Unterboden (Zwischenboden) zu verwenden

Auflagenforderung:

Die Versickerungsanlagen (mit Ausnahme jener Bereich mit unterliegender Drainage) sind zumindest randlich mit standortgerechten Laubgehölzen zu bestocken.“

Für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft legt die Nebenbestimmung 4.13. des UVP-Bescheids zur Anschlussstelle Traun/Haid (AUWR-2020-127713/147-HR) fest:

„In Bodenfilteranlagen (Bodenfilterbecken, Bodenfiltermulden) dürfen einzelne Bäume gepflanzt werden, wenn im Wurzelraum keine Drainagen bestehen. Die Pflanzung von Sträuchern ist in Bodenfilteranlagen nicht zulässig.“

Darüber hinaus gibt es keinerlei Festlegungen, dass die Begrünung der Bodenfilteranlagen mit standortgerechtem Naturwiesensaatgut erfolgen muss, und somit – ohne die Gewässerschutzziele zu unterlaufen oder zu schmälern – naturnahe magere Vegetationsstandorte mit höherer Biodiversität an Pflanzen und Tierarten (Insekten) geschaffen werden kann. Die Retentions- und Versickerungsanlagen entsorgen eine versiegelte Fläche von ca. 12,7 ha. Die Forderung nach naturschutzfachlich qualitativ höherwertiger Retentions- und Versickerungsflächen wäre wohl auch als qualitativer Ausgleich für die ca. 12,7 ha dauerhaft versiegelte Fläche zu sehen. Denn auf dieser ca. 12,7 ha dauerhaft versiegelten Fläche besteht kein ökologisches Restrukturierungspotential mehr und so ist es nicht nur billig, sondern auch recht, auf den „technischen Gewässerschutzflächen“ dieses ökologische Zusatzpotential umzusetzen.

Der Oö. Umweltanwalt fordert somit die Begrünung der Retentions- und Versickerungsflächen mit Naturwiesensaatgut auch im Naturschutzbescheid. Dies wäre nur die logische Weiterführung der Nebenbestimmung 8 des Naturschutzbescheids (AUWR-2020-127713/113-HR), die festlegt:

„Sämtliche zu begrünenden Begleit- und Zwickelflächen sind mit REWISA-zertifiziertem Saatgut zu begrünen.“

Dies soll somit nicht nur für die Begleit- und Zwickelflächen, sondern auch für die Retentions- und Versickerungsflächen gelten. Überdies wäre in diesen Bereichen auch die Ausbringung der Bodenschichten mit den Frühjahrsgeophyten (vgl Nebenbestimmung 14.6. Natur- und Landschaftsschutz des UVP-Bescheids der Umfahrung Haid (Landesstraße) (AUWR-2020-127713/172-HR)) möglich, sinnvoll und daher auch im Naturschutzbescheid zu fordern.

Analog dem UVP-Bescheid zur Umfahrung Haid (Landesstraße) (AUWR-2020-127713/113-HR) Auflagenpunkt 8.23. bzw. der Forderung des Oö. Umweltanwalts in der Beschwerde gegen diesen Bescheid, sowie dem UVP-Bescheid zur Anschlussstelle Traun/Haid (AUWR-2020-127713/147-HR) (zweimalige Mahd und Entfernung des Mähguts von der Fläche) sind die Mähzeitpunkte (Zeitfenster) in Abstimmung mit dem/der Naturschutzsachverständigen festzulegen und als zusätzlicher Auflagenpunkt im Bescheid zu fixieren. Die Nebenbestimmungen des Naturschutzbescheids sind jedoch dahingehend zu ergänzen, dass die Alternative des Schlägelns und Belassens des Mähguts gestrichen wird. Grund dafür ist der Umstand, dass durch das Schlägeln und Belassens des Mähguts

auf der Fläche die Nährstoffe von der Fläche nicht entfernt und somit der Standort über die Zeit „aufgedüngt“ wird. Resultat wäre der Verlust eines artenreichen mageren Standorts und damit eine grobe, artenarme Grünfläche.

3. Fachbereich Lichttechnik

Es ist lobenswert, dass die Behörde für den Bereich Lichttechnik grundlegende Regelungen getroffen hat und auch durchaus sinnvolle, fachlich gestützte Festlegungen gemacht wurden. Die Bestimmungen zu Limitierung der Lichtverschmutzung sind nicht nur aus Sicht der Humanmedizin (Melatonin und zirkadianer Rhythmus), sondern auch aus Sicht des Artenschutzes (Insekten, nachtaktive Tiere, Sog- und Barrierewirkung) geboten. Die Nebenbestimmungen des Fachbereichs 3 Lichttechnik des UVP-Bescheids zur Anschlussstelle Traun/Haid (AUWR-2020-127713/147-HR) sind somit grundsätzlich sinnvoll, jedoch ist die Nebenbestimmung 3.9. dieses UVP-Bescheids während der Betriebsphase unzureichend:

„Für die Beleuchtung der Kreuzungen sind Leuchten mit einer Lichtfarbe von maximal 3.000 K und einer Begrenzung der kurzwelligen Strahlung unter 500 nm mit max. 14 % zu verwenden.“

Ähnliches gilt für Auflagenpunkt 2 des nun angefochtenen Naturschutzbescheids (AUWR-2020-127713/113-HR). Die Festlegung „Farbtemperatur von maximal 3.000 °K und einem möglichst geringen Blauanteil“ ist grundsätzlich richtig, aber ebenso unzureichend bestimmt. Festlegungen fehlen, dass – wie es die ÖNorm O1052 auch vorsieht – der ULR 0% beträgt, dass es ab 20:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr zu Nachtabsenkungen auf 50% bzw. 30% der Beleuchtungsleistung oder alternativ dazu zu einer frequenzabhängigen Absenkung der Beleuchtung kommt, sowie Festlegungen, dass – zusätzlich zu sinnvollen und erfolgten Begrenzung des kurzwelligen Lichtanteils – der UV-Anteil nahe 0% liegt.

Gefordert wird somit:

- **Festlegungen zur Nachtabsenkung**
- **Festlegungen zum ULR**
- **Festlegungen zur Begrenzung des UV-Anteils**

Diese Forderungen entsprechen dem Stand der Technik (vgl. ÖNorm O1052) und entsprechendem Vermeidungs- und Minimierungsgebot.

4. Verpflichtende Maßnahmen zur Kompensation der Bodenversiegelung

Der nun angefochtene Naturschutzbescheid (AUWR-2020-127713/113-HR) enthält keinerlei Festlegungen zum Bodenverbrauch – zweifelsohne ist der Boden integraler Bestandteil des hier beeinträchtigten Ökosystems und spielt eine entscheidende Rolle in dem nach § 1 Oö. NSchG postulierten Ablauf natürlicher Entwicklungen.

Verwiesen wir auf die vorläufige Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts vom 09.12.2021 (UANw-2019-239566/18-2021-Don) und die Beschwerde gegen den UVP-Bescheid zur Anschlussstelle Traun/Haid (AUWR-2020-127713/147-HR), wo darauf hingewiesen wird, dass in der Betriebsphase rund 14,1 ha beansprucht werden, und derzeit projektseitig nur die Rekultivierung bestehender Wege und Straßen (rd. 1,4 ha Entsiegelung von versiegelten Flächen) vorgesehen ist.

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz hält in § 1 als Zielsetzungen und Aufgaben fest:

- (1) *Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).*
- (2) *Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:*

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen); ...“

Hinsichtlich der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist die belangte Behörde dem Vorbringen nicht gefolgt und ist als rechtlich nicht zulässig erachtet worden, da durch „*Auflagen nicht Dritte verpflichtet werden können und eine Rechtsgrundlage – wie sie etwa das ForstG 1975 für Ersatzaufforstungen vorsieht – für das Schutzgut Boden fehlt.*“

Weder der UVP-Bescheid (AUWR-2020-127713/147-HR), noch der nun angefochtenen Naturschutzbescheid (AUWR-2020-127713/113-HR) enthalten die Nebenbestimmungen zum quantitativen Bodenschutz als Lebensraum und in seiner Funktion im Rahmen des Naturhaushalts oder zu begleitenden Maßnahmen der Minimierung bzw. Reduzierung des Bodenverbrauches, geschweige denn Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich für die grundlegenden Änderungen des lokalen Naturhaushalts. Die Bescheide enthalten auch keinerlei Festlegungen zur Kompensation des Entwicklungspotentials. Diese Fragestellungen können nicht (allein) auf den Bereich Bodenschutz abgewälzt werden, spielt doch der Boden auch im Natur- und Landschaftsschutz als Träger des Ablaufs natürlicher Entwicklungen eine zentrale Rolle. Die Forderung nach Entsiegelung als Kompensation wird daher auch auf Basis des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes erhoben.

Auflagenforderung:

Der Behörde ist vor Bescheiderlassung ein Konzept vorzulegen, durch welches 75% der durch das Vorhaben tatsächlich versiegelten Fläche entsiegelt oder teilentsiegelt werden.

Weiters wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Linz, am 18.01.2024

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Öö. Umweltanwalt

